



Allgemeinverfügung der Stadt Verl zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2	Seite	33
Bekanntmachung zur Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl“ 2020	Seite	37
Bekanntmachung Kommunales Förderprogramm Solarenergie der Stadt Verl	Seite	38
Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Klönsonntag“ in der Stadt Verl vom 12.03.2020	Seite	40
Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Stadt Verl vom 12.03.2020	Seite	42

### **Allgemeinverfügung der Stadt Verl zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2:

Ab sofort wird für das gesamte Stadtgebiet Verl Folgendes angeordnet:

- 1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:**
  - a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (Stationäre Erziehungshilfe)**
  - b. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken**

- c. **Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe**
  - d. **Berufsschulen**
  - e. **Hochschulen.**
2. **Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe ordne ich nachstehende Maßnahmen an:**
- a. **Die vorweg genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.**
  - b. **Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinische oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).**
  - c. **Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.**
  - d. **Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.**
3. **Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:**
- a. **Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen**
  - b. **Alle Fitness-Studios, Tanzschulen, Schwimmbäder und sogenannter „Spaßbäder“, Saunen**
  - c. **Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen**
  - d. **Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen einschließlich des Trainings- und Spielbetriebes**
  - e. **Alle Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros**
  - f. **Prostitutionsbetriebe.**
4. **Der Zugang zu Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen sowie Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist beschränkt und wird nur unter folgenden Auflagen gestattet:**
- a. **Die Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren**
  - b. **Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher wird auf ein Drittel der bisher vorhandenen Sitzplätze beschränkt**

- c. **Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Tischen einschließlich Bestuhlung muss mindestens 2 m betragen**
        - d. **Es sind Aushänge anzubringen mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.**
5. **Zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren sowie vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist der Zugang beschränkt und nur unter folgenden Auflagen gestattet:**
  - a. **Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet**
  - b. **Die Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren**
  - c. **Es sind Aushänge anzubringen mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.**
6. **Alle öffentlichen Veranstaltungen werden hiermit untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel sowie Demonstrationen ein, die jedoch im Einzelfall nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Verl als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.verl.de](http://www.verl.de). Die Allgemeinverfügung gilt zunächst befristet bis zum 19.04.2020.

#### **Begründung:**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 3 ZVO-IfSG ist die Stadt Verl für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 15. März 2020 eine Weisung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen erlassen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen und der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen sei es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor.

Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, beispielsweise durch Auflagen begleitende Maßnahmen anzuordnen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) dabei nicht beseitigt wären.

Die Weisungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten, weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 19.04.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Gerichtes einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Minden kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Verl, den 17.03.2020

Michael Esken  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **zur Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl“ 2020**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 Folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Verl beabsichtigt, die Bindung der Menschen an ihre Heimat Verl zu fördern und beschließt die Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl“ mit einem Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro. Über die Preisabstufungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Generationen.
2. Um die Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis der Stadt Verl“ können sich Vereine, Initiativen und Einzelpersonen bewerben, die sich in besonderer Weise in folgenden Bereichen für ihre Heimat Verl ehrenamtlich einsetzen:
  - Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und zur Verwurzelung von Menschen in Verl
  - Erhaltung, Bewahrung, Stärkung und Weitergabe von lokalen und regionalen Traditionen, Brauchtum, kulturellen Erbe und Identität
  - Beitrag zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Plätze und Orte in Verl
  - Öffentliche Aufbereitung von Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe Verls und der Region
  - Förderung der außerschulischen Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Orts- und Heimatgeschichte
3. Die Vereine, Initiativen und Einzelpersonen bewerben sich formlos schriftlich mit einer kurzen Beschreibung ihrer Leistungen bis zum 31. Juli 2020 bei der Stadt Verl um den „Heimat-Preis“.
4. Über die Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis der Stadt Verl“ entscheidet als Jury der Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Generationen in nicht-öffentlicher Sitzung.
5. Die Übergabe der Preise erfolgt im Rahmen der Verleihung der Ehrennadel am 5. Dezember 2020.

Verl, 11. März 2020

Michael Esken  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Kommunales Förderprogramm Solarenergie der Stadt Verl

1. Förderzweck
  - 1.1 Die Stadt Verl setzt mit der Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) die Maßnahme 2.3 im Rahmen des Handlungsfelds 2 „Energieversorgung von Morgen“ des integrierten Klimaschutzkonzeptes um. Eine Steigerung der Anzahl von PV-Anlagen wird angestrebt, um das vorhandene CO<sub>2</sub>-Einsparpotential der ohnehin versiegelten Flächen auf dem Stadtgebiet optimal zu nutzen. Der Primärenergiebedarf bei der Energieversorgung von Ein- und Mehrfamilienhäusern soll durch die Förderung wesentlich verringert werden.
  - 1.2 Gefördert wird die Installation von PV-Anlagen zur effizienten Nutzung der Solarenergie auf oder an privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie zugehörigen Nutzgebäuden.
  - 1.3 entfällt
2. Förderempfänger
  - Förderempfänger kann jede/r private (d. h. nicht-öffentliche) Eigentümer/in von im Stadtgebiet Verl liegenden Wohngebäuden sein. Gefördert wird maximal eine Anlage pro Wohnungseigentümer/in und Jahr im Stadtgebiet von Verl.
  - Einen Zuschuss für sogenannte Stecker-PV-Module mit einer Nennleistung zwischen 0,1 und 1kWp, kann jede/r Bürger/in, mit eingetragenem Erstwohnsitz in der Stadt Verl, beantragen. Gefördert wird maximal eine Anlage pro Antragsteller/in in einem Zeitraum von 3 Jahren.
3. Voraussetzungen
  - 3.1 Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die auf dem Dach oder an der Außenseite von privat genutzten Wohn- bzw. Nebengebäuden installiert werden sollen.
  - 3.2 Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.
  - 3.3 Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:
    - Mit dem Vorhaben wird begonnen, bevor der Förderantrag der Bewilligungsstelle vollständig vorliegt.
    - Es handelt sich um Erweiterungs-, oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden Photovoltaikanlage.
    - Die Maßnahme ist erforderlich zur Einhaltung von gesetzlichen Auflagen/Anforderungen. (z.B. beim Neubau)
  - 3.4 entfällt
  - 3.5 Voraussetzung für eine Förderung ist eine einzelfallbezogene Vor-Ort-Energieberatung, vor der Durchführung der Maßnahme. Das Programm zur Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW „Energieberatung bei Ihnen zu Hause“, eine BAFA-Vor-Ort-Beratung oder gleichwertige Beratungsangebote erfüllen die Fördervoraussetzung. Der Beratungsbericht bzw. das Beratungsprotokoll ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen, oder schnellstmöglich nachzureichen. Ausnahme: Eine Vor-Ort-Energieberatung ist nicht erforderlich, wenn eine Zuwendung für Stecker-PV-Module oder PV-Module auf einem noch zu errichtenden Neubau beantragt wird.
  - 3.6 Für die Installation einer Stromspeicheranlage als Begleitmaßnahme kann eine zusätzliche Speicherförderung gewährt werden.
4. Förderbeträge
  - 4.1 Der Zuschuss ist auf einen Maximalförderbetrag begrenzt. Die Förderbeträge sowie der Maximalförderbetrag ergeben sich nach folgendem Schlüssel:

Baujahr Wohngebäude	Nennleistung der Anlage kW <sub>p</sub>	Zuschuss EUR/kW <sub>p</sub>	Maximalförderbetrag EUR
Bis 2019	> 4	125	1600
Ab 2020	> 8	125	1600
alle	0,1 - 1	125	75

- 4.2 Zuschuss für einen Stromspeicher  
Für den begleitenden Einbau einer Stromspeicheranlage laut Ziff. 3.6, werden 10% der Kosten, jedoch maximal eine Summe von 400,00 Euro, als Zuschuss gewährt.
5. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung
- 5.1 Antragsunterlagen sind online unter <https://www.verl.de/klimaschutz/foerderung> oder im Rathaus beim Klimaschutzmanagement der Stadt Verl erhältlich. Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Beratungsbericht/-protokoll der Vor-Ort-Energieberatung (laut Ziff. 3.5, kann nachgereicht werden)
  - Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
  - Handwerkerangebot
- Ausnahme: Bei Stecker-PV-Anlagen muss dem Antrag nur ein Angebot beigefügt werden.
- 5.2 Nach Installation der geförderten Anlage sind dem Klimaschutzmanagement der Stadt Verl folgende Unterlagen vorzulegen:
- Alle Kostennachweise durch Abschlussrechnungen
  - Inbetriebnahmeprotokoll vom Netzbetreiber bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
  - Ein Foto der installierten Anlage.
- 5.3 Die endgültigen Kostennachweise sind spätestens 12 Monate nach der Bewilligung einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.
- 5.4 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (Ausnahme: vgl. Ziff. 5.6).
- 5.5 Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Sofern die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für eine Förderung aller gestellten Anträge nicht ausreichen, werden die Zuschüsse nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.
- 5.6 Vorhaben die einen besonderen Vorbildcharakter aufweisen, können vorgezogen werden.
- 5.7 Mit dem Antrag wird das Einverständnis, zu einer stichprobenartigen Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Verl, erklärt. Die Stadt Verl muss rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden und ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang zur Baustelle gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.
- 5.8 Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Nachweise laut Ziff. 5.2, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse, auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides des Klimaschutzmanagements der Stadt Verl. Die Stadt Verl behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.
- 5.9 Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Stadt Verl. Es findet durch die Stadt Verl keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger, die jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.
6. Sollten Förderanträge eingehen, die nicht komplett die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, können im Einzelfall der/die Klimaschutzmanager/in und der/die Bürgermeister/in gemeinsam Maßnahmen entscheiden, sofern sie dem Grundgedanken der Richtlinie nicht widersprechen.
7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Verl in Kraft.

Verl, den 04.02.2020

Michael Esken, Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Klönsonntag“ in der Stadt Verl vom 12.03.2020**

#### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Klönsonntag“**

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Kaunitz anlässlich der Veranstaltung „Klönsonntag“ beginnend ab 2020 jedes zweite Jahr an dem 1. Sonntag im Mai in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der Ortsteil Kaunitz im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

#### **§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Verl, den 12.03.2020

Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde

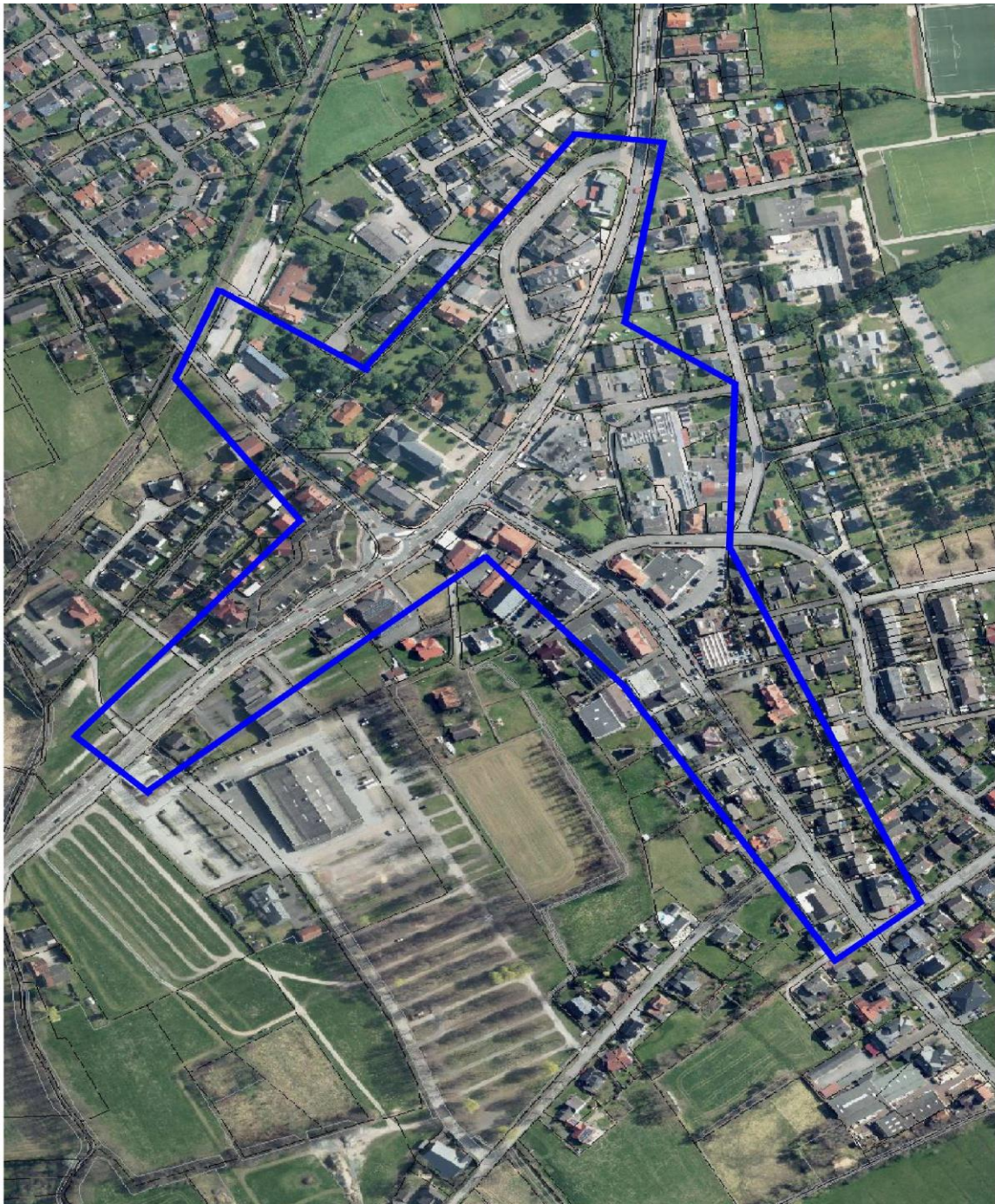
Michael Esken  
Bürgermeister



## Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Klönsonntag“

räumlicher Geltungsbereich



## **Bekanntmachung**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Stadt Verl vom 12.03.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Verl folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“**

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Verler Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ an dem letzten Sonntag im März in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

#### **§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Verl, den 12.03.2020

Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde

Michael Esken  
Bürgermeister

## Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“

räumlicher Geltungsbereich

